



PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS §2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30.7.1961 (BGBl. I S.833)

- INDUSTRIEGEBIET
- BAUMASSENAHL (BMZ)
- GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- BAUGRENZE
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2.VEREINFACHTEN ÄNDERUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES
- DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND DURCH GRAUE FLÄCHEN ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1
DIE ZULASSUNG DER IN § 23 ABS. 5 BAUNVO. GENANNTEN ANLAGEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN WIRD HIERMIT AUSGESCHLOSSEN.
- § 2
IM PLANGEBIET TRITT DER BEBAUUNGSPLAN NR. 14 „STOLZENAU-NORD“ AUSSER KRAFT.

Landkreis Nienburg / Weser

Gemeinde

STOLZENAU

ORTSTEIL STOLZENAU

Bebauungsplan Nr. 14

**„STOLZENAU - NORD“
- 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG -**

Flur 4 - Maßstab 1:1000

Urschrift

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: R-Flurkartenwerk 1:1000 u. Vergr. 1:2000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für das Planungsamt des Landkreises Nienburg
erteilt durch das Katasteramt Nienburg am 16.04.1984 Az.: A.III.15/84
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.04.1984).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Öffentlichkeit übertragen.
Katasteramt Nienburg, den 16.04.1984



Verfahrensvermerke
Der Rat der Gemeinde hat die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG in seiner Sitzung am 16.05.1984 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 12 BBauG am 30.05.1984 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 30.05.1984 rechtsverbindlich geworden.

STOLZENAU, den 04.06.1984
Bürgermeister: [Signature]
Gemeindedirektor: [Signature]



Rechtsgrundlagen
Für diesen Bebauungsplan gilt
- das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

Der Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Landkreis Nienburg/Weser
Der Oberkreisdirektor
Planungsamt
I.A. Nienburg/Weser, den 10.4.1984

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

STOLZENAU, den LS.
Gemeindedirektor

ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1:25 000



Planverfasser: Landkreis Nienburg/W Der Oberkreisdirektor -Planungsamt-	Bearbeitet: K. Lünstedt	Aufgestellt: 10.4.1984
	Gezeichnet: H. Meier	Geändert:
Az. 61-622-21/32-1-14 g 2		